

er sie von einer anderen Person erhält. Auch der Dieb kann sich solche Bescheinigungen verschaffen, obwohl er ohne bzw. gegen den Willen des Besitzers handelt.

Die subjektive Seite verlangt Vorsatz. Es ist nicht erforderlich, daß der Täter in der Absicht handelt, im Wirtschaftsleben zu täuschen. Insofern ist der Tatbestand weiter als der des § 267 StGB.

Zur Frage der Konkurrenz mit Urkundenfälschung nach § 267 StGB ist im übrigen zu sagen:

In § 3 WStVO und § 267 StGB werden verschiedene staatliche Interessen geschützt. Aus diesem Grunde muß man auch zwischen den Tatbeständen der Urkundenfälschung und des § 3 WStVO, soweit die Merkmale dieser Gesetze zusammen gegeben sind, Tateinheit gem. § 73 StGB annehmen.⁷⁷⁾

bb) Der T a t b e s t a n d

des § 3 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO (Wirtschaftsbetrug)

Beim Wirtschaftsbetrug ist das Objekt die planende und kontrollierende Tätigkeit der Wirtschaftsverwaltung.

Die objektive Tatseite besteht in dem Erschleichen der Genehmigung, Bewilligung oder Unterstützung einer Dienststelle der Wirtschaftsverwaltung durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben.

Der Täter veranlaßt also die Dienststelle der Wirtschafts Verwaltung zu einer wirtschaftsregelnden Maßnahme innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches durch eine Täuschungshandlung. Die Täuschungshandlung ist die Ursache der Entscheidung der Dienststelle der Wirtschafts Verwaltung (Kausalzusammenhang ist zu beachten).

Auf der subjektiven Seite ist Vorsatz festzustellen. Es muß weiter das Ziel vorliegen, die Täuschung vorzunehmen für die Erlangung **oder Verwendung von Sachen oder die Ausübung einer Tätigkeit.**

Zu beachten ist bei allen drei Ziffern des § 3 WStVO die Möglichkeit des Vorliegens eines schweren Falls (Abs. 2).

Es bedarf noch einiger Hinweise, um den Unterschied zwischen § 7 Abs. 1 Ziff. 1 und § 3 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO darzulegen.

Zunächst muß festgestellt werden, daß beiden Tatbeständen die Abgabe unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben gemeinsam ist, mit deren Hilfe der Täter die Wirtschaftsverwaltung täuscht. Es muß also eine Täuschungshandlung vorliegen.

Der erste Unterschied ist darin zu sehen, daß bei § 7 Abs. 1 Ziff. 1 WStVO über bedeutsame wirtschaftliche Vorgänge oder Verhältnisse,

⁷⁷⁾ Vgl. Entscheidung des ehem. OLG Potsdam in Neue Justiz 1950, Heft 5, S. 175.